Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 14 (1920)

Heft: 5

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Mitteilungen des Vereins

und seiner Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hohen Bundesrat bestimmte Petition, welcher die beiden früheren Petitionen in Kopie beigeslegt werden sollen.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Mitteilnngen des Bereins und seiner Sektionen

Schweizerisches Taubstummenheim für Männer.

Am 1. Oktober 1919 wurde an die Delegierten von der ordentlichen Delegiertenverfammlung des 2. Mai 1918, die in Olten abgehalten wurde (im Jahr 1919 war bekanntlich
keine solche), ein Kundschreiben erlassen, das in
dem Antrag gipfelte: "Es sei der dem Zentralverein gehörende TaubstummenheimFonds in eine Stiftung umzuwandeln
und zwar in der Meinung, daß deren
Begründung vor der Erwerbung einer
für das Heim geeigneten Liegenschaft
zu ersolgen habe."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und infolgedessen hatte der Zentralvorstand des S. F. s. T. in seiner Sitzung am 11. März 1920 in Olten einen neungliedrigen Stiftungsrat

eingesetzt aus folgenden Herren:

1. Oberst Dr. Feldmann in Bern.

2. Rud. Jezler-Kern in Schaffhausen.

3. Dr. Isenschmid in Zürich.

4. Ed. Junod in Genf.

- 5. Vorsteher Lauener in Münchenbuchsee.
- 6. Pfarrer J. Müller in Birrwil.
- 7. Prof. Dr. Nager in Zürich.
- 8. Prof. Dr. Siebenmann in Basel.
- 9. Eugen Sutermeister in Bern.

Auch wurde eine Stiftungsurkunde aufsgesetzt, welche — nach Bereinigung durch den Zentralvorstand — folgenden Wortlaut hat:

Der unterzeichnete Notar des Kantons Bern, Paul von Greherz, mit Sitz in Bern, beurkuns det, daß heute die nachstehenden ihm persönlich bekannten Personen erschienen sind:

1. Herr Walter Ernst, Oberrichter, von und

in Bern,

2. Herr Dr. Adolf Ffenschmid, von Bern, Rechtsanwalt in Zürich,

3. Herr Eugen Sutermeister, von Zofingen,

Taubstummenprediger in Bern,

4. Herr Julius Friedrich Müller, von Neunfirch (At. Schaffhausen), Pfarrer in Birrwil (At. Aargau),

alle handelnd Namens des Vorstandes des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taub=

stumme, erklärend,

sie wünschen eine Stiftung im Sinne des Art. 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Z. G. B.) zu errichten und beauftragen den beurkundenden Notar, die hiezu erforderliche öffentliche Urkunde (Z. G. B. 81) abzufassen und die Eintragung der Stiftung in das schweiz. Handelsregister zu veranlassen.

Hierauf erklärten die vorgenannten Personen

was folgt:

I. Der Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme mit Sitz in Bern errichtet hiermit eine

Stiftung unter dem Namen

Schweizerisches Taubstummenheim für Männer und wendet hiermit das von ihm bisher unter dem Namen "Schweizerischer Taubstummenheim-Fonds" selbständig verwaltete Bermögen dieser Stiftung zu, zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines schweizerischen Heims für taubstumme Männer jeden Alters aus allen Kantonen.

II. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf Fr. 98,182. 10.

III. Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

IV. Die Organisation der Stiftung ist solgende: a) Der Stiftungsrat besteht auß 9 Mitgliedern auß der ganzen Schweiz; davon sollen wenigstens zwei dem Vorstande des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme angehören. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates geschieht durch den Vorstand des genannten Fürsorgevereins, wobei alle am Heim intereressierten Landesgegenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und ernennt insbesondere die zur Leitung des Heims erforderlichen Organe, speziell den Vorsteher des Heims sowie eine engere Kommission als Aussichtsorgan über das Heim.

Der Stiftungsrat wählt jährlich zwei Kechnungsrevisoren, die ihm nicht angehören. Dieselben haben die vom Kassier zu erstattende Jahresrechnung über das Stiftungsvermögen zu prüsen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

b) Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsrates, nämlich des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder Kassiers oder Sekretärs.

c) Der Stiftungsrat ist im übrigen ermächtigt, von sich aus die für die Verwaltung der Stiftung erforderlichen Satungen zu erlassen und auch beidseitig oder einzeitig taubstummen alten

Cheparen Aufnahmen zu gewähren. Insbesondere liegt ihm ob, die Kompetenzen der engern -Kommission zu bestimmen und die für die Leitung des Heims erforderlichen Reglemente auf= zustellen.

V. Sollte der Betrieb des Heims aus irgend einem Grunde eingehen, so ist der Stiftungsrat befugt, das Stiftungsvermögen zum Betrieb anderer interkantonaler Taubstummenheime zu

verwenden.

VI. Als Oberaufsichtsbehörde im Sinne von Art. 84 3. G. B. wird der schweizerische Bun= desrat bezeichnet.

VII. Die Stiftung wird in das Handels=

register eingetragen (3. G. B. 81 Al. 2).

VIII. Gemäß Beschluß des Vorstandes des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme vom 11. März 1920 sind als Mitglieder des Stiftungsrates erstmalig gewählt worden:

1. Herr Dr. Adolf Ffenschmid, Rechtsanwalt in

Zürich.

2. Dr. Friedrich Siebenmann, Professor in

3. Eugen Sutermeister, Taubstummen= prediger in Bern.

F. Friedrich Müller, Pfarrer in Birrwil.

Dr. F. R. Nager, Professor in Zürich 7. Diese 5 dem Vorstande des genannten Vereins angehörend.

6. Dr. phil. Markus Feldmann in Bern.

Eduard Junod, Professor in Genf. 7.

Adolf Lauener, Vorsteher in München= 8. buchfee.

9. Rudolf Jezler=Rern, Fabrikant in

Schaffhausen.

Vorbehältlich der Bestätigung durch den Stiftungsrat werden bezeichnet: als Präsident: Herr Dr. phil. Markus Feldmann, als Vize= präsident: Herr Pfarrer J. Friedrich Müller, als Sekretär: Herr Eugen Sutermeister, als Kassier: Herr Dr. Adolf Fenschmid, als Rechnungsrevisoren für die erste auf Ende Dezember 1920 abzuschließende Jahresrechnung:

1. Paul von Greyerz, Notar, Bern, 2. Dr. Max Vischer, Advokat, Basel.

Diese Urkunde ist dreifach auszusertigen und zwar in je einem Doppel zuhanden des Archivs der Stiftung, des Handelsregisters von Bern

und der Aufsichtsbehörde.

Gegenwärtige Stiftungsurkunde wurde vom unterzeichneten Notar den vorgenannten Per= sonen vorgelesen, welche erklärten, die Urkunde enthalte den genauen Ausdruck ihres Willens. Das nämliche erklärte der vorgenannte Herr Eugen Sutermeister, der taub ist, nachdem er die Urkunde selbst gelesen hat. Hierauf wurde die Unterschrift von allen Mitwirkenden unterzeichnet.

Während des ganzen ohne Unterbrechung zu Ende geführten Verurkundungsverfahrens waren die sämtlichen Mitwirkenden im Verurkundungs=

lokal anwesend.

Beurkundet in Bern, im Bürgerhaus an

der Neuengasse, den 21. April 1920.

Die Komparenten*: sig. W. Ernst, sig. Dr. A. Jenschmid, sig. Eugen Sutermeister, sig. 3. Fr. Müller, Pfarrer. Die Urkundsperson:

sig. P. v. Greyerz, Notar. Am 21. April d. J. fand nun im Bürgerhaus in Bern die konstituierende Versamm= lung statt, um 10³/₄ Uhr eröffnet durch den Zentralpräsidenten, Oberrichter Ernst. Nach Bericht der Vorgeschichte der Stiftung wurde die Stiftungsurkunde, ausgefertigt von Notar P. v. Gregerz in Bern, verlesen und von den Anwesenden unterzeichnet. Abwesend waren nur die Stiftungsratsmitglieder Siebenmann und Nager.

Dann wurden gewählt: als Präsident Dr. phil. M. Feldmann in Bern, als Bize= präsident Pfr. Müller in Birrwil, als Ras= sier Dr. Ffenschmid in Zürich und als Sekre-

tär Eugen Sutermeister in Bern.

Der Statutenentwurf wurde einer Dreierkommission übertragen. Der Bericht und Antrag der alten Taubstummen = heim=Rommission (dessen lette Tätigkeit!) für Ankauf eines bestimmten Anwesens wurde durchberaten und mit einigen Aenderungen ge= nehmigt, hauptsächlich in dem Sinne, daß die Liegenschaft gesamthaft und zu einem vor= teilhaften Preis erworben werden soll. Lauener, Münchenbuchsee, der (mit Gukelberger, Wabern) gewissenhafte Vorstudien für das Budget und die Finanzierung des Heims gemacht hatte, legte sie der Versammlung dar und fand all= gemeine Zustimmung. Für die Kaufunterhand-lungen wurden Dr. M. Feldmann und Notar P. v. Greyerz bestimmt.

Die Wahl einer engern Kommission und die Umschreibung ihrer Aufgaben wurden verschoben bis nach vollendetem Kauf. Für die Suche nach Hauseltern wurde Ausschreibung beschlossen und für die Anmeldung bon Pfleglingen, sich an die Sektionen und Rollektivmitglieder des Gesamtvereins zu wenden.

Mit allen diesen Beschlüssen ist ein wichtiger

^{*} Komparent: gesetlich Erschienener.

Markstein in der Geschichte der schweizerischen Taubstummenfürsorge gesetzt und eines der lang= erstrebten Hauptziele unseres Vereins in aller= nächste Nähe gerückt worden. Gehobenen Mutes ging man auseinander.

Taubstummenfürsorge im Aargan. Der Vor= stand des aarg. Fürsorgevereins für Taubstumme (Präsident Pfr. Müller, Birrwil; Vizepräsident Bezirkslehrer Ammann, Zofingen) gelangt mit einer Eingabe zuhanden des Großen Rates an die Regierung. Zunächst wird in dieser Eingabe auf die bedauerliche Tatsache hingewiesen, daß der Kanton Aargau, was die Zahl der Taubstummen anbelangt, unter den schweizer. Kantonen an dritter Stelle figuriert. Ueber= troffen wird er nur von den Kantonen Bern und Zürich. Ohne auf die Ursachen dieser be= trüblichen Erscheinung näher einzugehen, ver= weist die Eingabe auf einige Mängel in der aarg. Taubstummenfürsorge; gleichzeitig wird ersucht, die kantonalen Behörden mögen, so weit es an ihnen liegt, Abhilfe schaffen. Der Große

Rat möge beschließen:

1. Die Schulpflicht sei auch auf die Anormalen, insbesondere taubstummen Kinder aus= zudehnen; die Kosten habe der Staat gemein= sam mit der Schul= (nicht Armen) kasse der Heimatgemeinde des Zöglings zu tragen; ev. könnten die Eltern und der aarg. Fürsorgever= ein für Taubstumme zur Mithilfe herangezogen werden (für Beiträge an die Verköstigung des Zöglings in der Anstalt). 2. Da durch diese Ausdehnung des Taubstummenbildungswerkes die bisher schon so stark belasteten Anstalten überlastet würden, hätte der Staat a) entweder den Landenhof zu verstaatlichen, oder b) wenig= stens die Besoldung, Dienstalterszulagen, Penfionierung der nötigen Hauptlehrkräfte der An= stalt zu übernehmen und sie derjenigen der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen, und zwar der Fortbildungsschulen, gleichzustellen; c) so gut wie an Schulhaus-Um-, Aus- und Neubauten, Turnhallenbauten, Schulmaterialien der öffentlichen Schulen, auch an Bauten und Schul= materialien der Anstaltsschule Beiträge zu lei= ften. Bei Annahme dieser Forderungen wäre nicht nur für die Anstalt und die Lehrerschaft, fondern vor allem auch für die Zöglinge ge= forgt — um die vor allem ist es uns zu tun! 3. Der Große Rat möge grundsätlich beschließen, auch an handwerkliche und staatsbürgerliche Fort= bildungsturse Beiträge zu leisten, die Bestrebungen des aarg. Fürsorgevereins für Taubstumme für die Gründung eines Taubstummenheims durch & Leinwand gelesen werden kann.

jährliche Beiträge zu unterstüßen. — Es ist Pflicht unserer Behörden, Mittel und Wege zu suchen, wie den Taubstummen im Aargau so gut ge= holfen werden könnte, wie es in den Kantonen Bern, Zürich, Basel, St. Gallen geschieht, die ihre Taubstummenanstalten z. T. ebenfalls ver= staatlicht haben oder ihnen wenigstens namhafte Beiträge leisten, und wo auch die Heimfrage aufs eifrigste studiert wird. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Schweizerischer Taubstummenheimfonds.

Im ersten Viert	elj	jahr	19	920	f	ind	fo.	lge	nde	(Baben	
eingegangen:											Fr. Rp.	
Opfer bern. Taubstu											7.52	
Zusammengelegt von											40. —	
Erlös vom Verkauf	ge	ebra	uck	jter	2	3rie	fm	ark	en		42.20	
Erlös vom Verkauf	bi	on (Sta	ıni	υĺ						48. —	
Fr. St., Oberdorf											5. —	
E. S., Oberwil i. S.	e										2.50	
G. B., Huttwil .									. ,		5. —	
Frl. E., Bern											100. —	
Frl. M. Th., Neuenk											5	
A. L., Neuenburg											10. —	
Ertrag der Lichtbi	(b)	ervo	rft	ellı	ını	1	des	S	err	n		
Sutermeifter in	be	r Vi	tto	ria	an	ista	It,	Wa	ber	n	30. —	
A. und M. St., Gre											5. —	
A. Z., Zürich											25. —	
Erben des R. Hofma	ın	n. S	Bo	rb							500. —	
Witwe B., Fehralto:												
Frau L. H., Saanen												
Unbekannt, im Brie											2.2	
Taubstummenberein-											20. —	
L. St., Uetikon											5. —	
Fr. H., Bettenhausen		1						•		Ī		
Th. H., Adliswil.												
Durch die Redakt. de												
Legat Drelli, 1. Hälf												
Prof. Dr. N., Zürich											8.60	
Brot On & Bold	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Prof. Dr. S., Basel J. H., Langenthal	•	•	•	٠	٠	•	•	٠	•	•	30. go	
Frl. E. Sch., Riehen	•	•	•	•								
							Lot	al	orr.	. 1	533, 12	

wofür herzlich gedankt wird. Zürich, den 8. April 1920.

Der Zentralkaffier des G. F. f. T .: Dr. A. Ffenschmid, Rechtsanwalt.

Genf. Der welsche Fürsorgeverein für Taubstumme versammelt monatlich einmal die hiefigen Taubstummen im alkoholfreien Restaurant Montbrillant, wo ihnen ein Saal unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist. werden den Taubstummen meistens Lichtbilder vorgeführt mit begleitendem Tert, den Herr Junod auf das Glas selbst zu bringen mußte, so daß die Erklärung auf den Bildern auf der

Bei besondern Anlässen, wie Weihnachten und Oftern, wird ein Tee serviert. Bei einer solschen Planderteestunde zeigte es sich, daß die 32 anwesenden Taubstummen in den verschiedensten Anstalten ausgebildet worden sind, nämlich: in Genf, Moudon (Waadt), Münchenbuchsee (Bern), Greyerz (Freiburg), Mailand (Italien), Lyon und Bourg la Reine (Frankreich), Brüssel (Belgien). — In Lausanne kommen die Taubstummen ebenfalls zusammen, wo sie auch mit Lichtbildern erfreut werden. Hie und da hält ihnen Herr Pfarrer Curchod eine kleine Predigt. Das Fürsorgekomitee in Lausanne bemüht sich gegenwärtig um die Miete eines Lokals für seine taubstummen Schützlinge.

Herr Junod, unser Berichterstatter, schreibt am Schluß: "Die welschen Taubstummen senben ihren deutschsprechenden Schicksalsgenossen die kanzisklau Anster"

die herzlichsten Grüße."

Margan. In den letten Wochen starben kurz hintereinander die taubstummen Geschwister Samuel und Marianna Aerni in Brittnau und Gottstr. Bär, Schneider, von Strengelbach. Alle drei waren ziemlich betagt (betagt — alt) und auch versorgungsbedürstig geworden und wir hatten es neuerdings sehr bedauert, noch kein Taubstummenheim zur Versügung zu haben. Gottsried Bär mußte deshalb nach Muri verbracht werden, worüber er gar traurig war. Nun hat Gott es gut gemeint und sie zu sich in die ewige Heinat abberusen, wo sie noch viel besser versorgt sind, als in einem Taubstummenheim.

Die Taubstummengottesdienste in Josingen sinden nun bis auf weiteres immer am zweiten Sonntag im Monat statt (z. B. am 13. Juni, am 11. Juli usw.) und zwar jeweisen um halb 3 Uhr im Bereinshaus. Im Mai werden jedoch ausnahmsweise zwei Gottesdienste abgehalten, am 2. Mai und am 23. (Pfingsten). Unvorhergesehene Aenderungen werden durch Karten und im "Zosinger Tagblatt" bekannt gegeben. G. B.

excense Anzeigen sorokoro

Außerordentl. Vereinsversammlung des zürcher. Fürsorgevereins für Taubstumme Wontag den 10. Mai, abends 6 Uhr, im Glockenhaus in Zürich.

Geschäfte: 1. Antrag des Borstandes: "Der Zürcher Berein tritt als Sektion aus dem Gesamtverband aus, berbleibt aber als Kollektivmitglied in demselben." Es besteht die Absicht, krästiger als disher die Bereinsmittel der Fürsorge für die zürcherischen Taubstummen zuzuwenden. 2. Statutenänderungen: §§ 4 und 6 im Sinne von Traktandum 1; § 5: Einladung durch die Tagesblätter von Zürich und Winterthur; § 8: Mögelichkeit schaffen für Urabstimmung.

Der Borftand.

fann uns ein Exemplar vom 6. Jahresbericht (1916) des "Schweizer. Fürsorgevereins für Taub= stumme" geben? Ebenso Nr. 2 der "Taub= stummen= Zeitung" (1. Februar 1920)?

Zum voraus dankt

E. S.

Monatsvortrag

für die taubstummen Männer und Frauen der Stadt Bern und Umgebung Samstag den 15. Mai, abends 8½ Uhr, in der "Münz", Marktgasse, von Herrn Vorsteher Elsenberger. Thema noch unbestimmt.

An alle Taubstummen,

welche **fünstlerische** oder **funstgewerbliche** Arbeiten versertigt haben, richten wir die Bitte, uns dieselben leihweise überlassen zu wollen für die

Ausstellung des Schweiz. Taubstummen-Museums

am 23. und 24. Mai in Bern. Porto und Frachtspesen werden zurückbergütet.

Bitte!

Als Ferienkinder für die Schweiz sind aus Wien noch schwächliche Kinder, je 20 taubstumme Knaben und Mädchen bei Frau Lauener angemeldet. — Taubstummenfreunde, Taubstummenlehrer und =Lehrerinnen, gewesene und gegenwärtige, Angehörige von Taubstummen, sowie Taubstumme, welche es vermögen, werden gebeten, sofort an Frau Lauener, Vorsteherin in München= buchse zu berichten, wenn sie ein solches Kind oder zwei und mehr für acht Wochen ausnehmen können.

sidertisch (desside

Berein für Berbreitung guter Schriften.

Die Franzosenbraut. Bon Adolf Pichler, Preis 30 Rp. Ein französischer Leutnant weiß zu Napoleons Zeit einem ehrbaren, aber unersahrenen Tirolermädchen den Kopf zu verdrehen. Es zieht sich den Haß seiner Landsleute zu. Nach seiner Berwundung pflegt es den Geliebten zu einer Zeit, wo die Tiroler die Feinde besiegt haben, unter Lebensgesahr. Aber die Herlichteit dauert nicht lange. Er betrügt das Mädchen, indem er, genesen, sich mit einer früheren Geliebten, einem vornehmen Fräulein vermählen will. Sein Verrat wird entlarvt und er mit Ausstoßung aus heer und Gesellschaft bestraft.